

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundeskanzleramt  
  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

LAD-VD-0073/1

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
600.635/83-V/1/87Bearbeiter  
Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl  
2093Datum  
4. Mai 1988

Betreff GESETZENTWURF  
Zl. 22 GE 9 P 9  
  
Datum: 05. MAI 1988  
Verteilt 06. Mai 1988 Riedenb

*Pr. Marmann*

Betreff  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe zunächst auf das Ergebnis der Landessozialreferentenkonferenz vom 15. und 16. Oktober 1987 zu verweisen, in den gegen den Entwurf folgende Bedenken angemeldet wurden:

- "a) Das gegenwärtige institutionelle System der Sozialversicherung sollte nicht versteinert werden.
- b) Der Umfang der sozialen Sicherung sollte auch die Rehabilitation umfassen.
- c) Durch die verfassungsrechtliche Verankerung eines subjektiven Rechtes auf Sozialhilfe würde ein klagbarer Anspruch im Sinne des Artikel 137 B-VG geschaffen werden, der sich gegen die Länder richten würde.
- d) Durch die Normierung eines Anspruches auf Sozialhilfe ohne Rücksicht auf ein allfälliges Verschulden würde die Zumutbarkeit der Annahme einer Beschäftigung in Frage gestellt.

- 2 -

e) Der Kompetenztatbestand "Armenwesen" in Artikel 12 B-VG sollte aufgehoben werden, weil er der derzeitigen Sozialhilfegesetzgebung der Länder nicht entspricht.

Wegen der grundsätzlichen Auswirkung einer Aufnahme sozialer Grundrechte in die Bundesverfassung auf die Länder, hätte der Bund darüber Verhandlungen mit den Ländern zu führen."

Das Land Niederösterreich ersucht daher den Bund, vorerst Verhandlungen mit den Ländern zu führen.

Ungeachtet dieser Forderung bestehen gegen den Entwurf folgende Einwände.

Ziel der Bestimmung des Art. I Abs. 2 ist es vor allem - wie die Erläuterungen ausführen - ein subjektives Recht auf Sozialhilfe einzuräumen.

Danach hätte zumindest jedermann, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist, das Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes durch öffentliche Hilfe. Wie den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu entnehmen ist, umfaßt die Sicherung des Lebensbedarfes neben der Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhaltes etwa auch Hilfe und Pflege im Krankheitsfall, sodaß auch in diesem Fall subsidiär ein Anspruch auf öffentliche Hilfe bestehen soll. Weiters ist angeführt, daß der Anspruch auf Sozialhilfe jedenfalls unabhängig davon bestehen soll, ob der Zustand der Hilfsbedürftigkeit verschuldet herbeigeführt wurde oder nicht.

Vor allem unter Hinweis auf die letzten angeführten Bemerkungen ist dieser Entwurf aus der Sicht des Landes Niederösterreich, was vor allem das Recht auf Sozialhilfe betrifft, abzulehnen. Eine verfassungsgesetzliche Bestimmung hätte zur Folge, daß jede bescheidmäßige Ablehnung auf Hilfe zum Lebensunterhalt vom Verfassungsgerichtshof einer Prüfung unterzogen werden könnte

- 3 -

(vgl. die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Vereinsgesetz). Eine weitere Folge wäre wahrscheinlich die Unvereinbarkeit mancher gesetzlicher Bestimmungen im Niederösterreichischen Sozialhilfegesetz (so vor allem der § 10 Abs. 2 hinsichtlich der Unzumutbarkeit des Einsatzes der Arbeitskraft und der § 42 Abs. 4, wonach bei der Kostenersatzpflicht ein Verzicht auf jeglichen Unterhalt auch im Fall der unverschuldeten Notlage oder der geänderten Rechtslage gegenüber dem Sozialhilfeträger keinerlei Rechtswirkung erzeugt).

Dies gilt auch für ähnliche andere Bestimmungen, sodaß eine allfällige Aufhebung dieser Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof erhebliche finanzielle Mehrbelastungen des Landes Niederösterreich mit sich bringen würden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-0073/1

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

